



Zuchtordnung OES e.V.

§1 Eintragungen

§2 Zuchtbestimmungen

2.1 Allgemeines

2.2 Zuchttiere

2.4 Deckakt

§3 Zwingernameschutz

§4 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

§5 Welpenabgabe

§6 Schlussbestimmungen

§1 Eintragungen

Eintragungen in das Zuchtbuchamt des OES e.V können von Mitgliedern des OES e.V. beantragt werden. Nur reinrassige Hunde, die gesund, wesensfest und sozialisiert sind, werden zur Zucht zugelassen. Es gilt darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild und das Rassentypische Wesen erhalten bleiben.

§2 Zuchtbestimmungen

2.1 Allgemeines

- a) Es darf nur gesunden wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Zur Zucht sind
- Rassehunde mit Ahnentafel oder Registrierpapieren zugelassen,
 - die Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben,
 - deren Zuchttauglichkeit im Ahnenpass vermerkt ist und
 - die in der offenen Klasse bei drei Richtern mindestens SG (sehr gut) erreicht haben.
- b) Bei Rassen über 45 cm ist eine **HD-/ED**- Röntgenkontrolle (frühestens ab dem 15. Monat) durchzuführen.

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

HD -A 1/2 (frei) - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen
HD- B 1/2 (verdacht) -Verpaarung mit Partnern HD- A 1/2
HD-C (leicht) - nicht zur Zucht zugelassen
HD-D (mittel) - nicht zur Zucht zugelassen
HD-E (schwer) - nicht zur Zucht zugelassen

ED-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

ED-0 (frei/normal) - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen
ED-1 (leicht) – Verpaarung mit Partnern ED- 0
ED-2 (mittlere) - nicht zur Zucht zugelassen
ED-3 (schwere) - nicht zur Zucht zugelassen

Neben den Pflichtuntersuchungen auf **HD/ED** ist der Mitglied verpflichtet den Hund auf rassespezifische Krankheiten untersuchen zu lassen:

**Collie Eye Anomalie (CEA), Paket Schäferhund und Wolfhund ,
Premium SNP DNA-Profil (ISAG 2020)**

2.2 Zuchttiere

Das zuchtfähige Alter des Rüden liegt bei 18 Monaten. Die erste Zuchtverwendung der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 18. Lebensmonats erfolgen. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als ein Wurf aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Bei starken Würfen kann der Verein Sonderbestimmungen erlassen.

Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann nur im Einzelfall genehmigt werden.

2.3 Deckakt

Zum Deckakt sind nur Hunde zugelassen, die alle Zucht voraussetzungen erfüllen. Die Durchführung erfordert die Zustimmung und Anwesenheit des Zuchtwartes. Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte per Deckschein innerhalb zwei Wochen dem Verein zu melden. Sie sind verpflichtet, den vom Mitgliedsverein beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen. Jeder Züchter bzw. Zuchtgemeinschaft ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Die Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen. Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird für Rüden eine Begrenzung der Deckakte vorgeschrieben. Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nur in Ausnahmefällen in einer Tierarztpraxis durchgeführt werden.

Der Verein kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

§3 Zwingernamenschutz

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln OES gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln: Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich erklären.

§4 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Bei der Wurfabnahme muss folgendes vorliegen:

- Zwingernamenschutz
- Alle Unterlagen der Elterntiere
- Nachweis der vorgenommenen Entwurmung

-Nachweis der vorgenommenen Impfungen (Impfpässe)

Der Zuchtwart muss sich bei der Wurfabnahme auch vom Zustand der Mutterhündin, der Zuchtstätte und der übrigen gehaltenen Hunde überzeugen. Sind Mängel sichtbar, erhält die Ahnentafel den Stempel „zur Zucht nicht zugelassen“. Eine spätere Übernahme in das ordentliche Zuchtbuch kann auf Empfehlung des Suchtausschusses vorgenommen werden.

Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll an, in dem alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthalten sein müssen, insbesondere alle bei den Welpen festgestellten Vorzüge und Mängel. Das Original des Wurfmeldescheins schickt der Zuchtwart an der Zuchtbuchamt. Der Züchter behält Kopien. Erst wenn die Unterlagen vorliegen und die Gebühren bezahlt sind, werden die Ahnentafeln vom Zuchtbuchamt ausgehändigt.

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von den ausstellenden Zuchtbuchstellen als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Alle Tafeln müssen deutlich mit dem Emblem des OES e.V und UCI-IHU gekennzeichnet sein.

Die Kosten des Besuches des Zuchtwartest, des Hauptzuchtwartes und / oder des Zuchtleiters trägt der Züchter gemäß Gebührenordnung des OES e.V.

§5 Welpenabgabe

Die Welpen sind mit vollständigen Papieren abzugeben:

- Gesundheitscheck
- Impfpass (Erstimpfung/ Chip)
- Abstammungsnachweise (Ahnentafel wird innerhalb 4 Monaten mit der Post verschickt)
- Kaufvertrag

§6 Schlussbestimmungen

1. Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung selbstständig zu informieren. Ab Veröffentlichung der jeweiligen Zuchtordnung beziehungsweise Änderungen im Vereinsfachblatt wird deren Kenntnis vorausgesetzt.

2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Fassung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Dieser Zuchtordnung tritt in Kraft ab